DECKBLATT NR. 1 ZUM BEBAUUNGSPLAN DER STADT PASSAU "MÜHLTAL"



PASSAU

GEMARKUNG PASSAU UND BEIDERWIES

EIGENTÜMER DER BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE HABEN DER ÄNDERUNG NICHT WIDERSPROCHEN.
(VERFAHREN NACH § 13 ABS. 1 SATZ 3 BAUGB)

DER STADTRAT DER STADT PASSAU HAT AM03.11.1997 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IM VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 ABS. 1 SATZ 3 BAUGB UND GEMÄSS ART. 98 BAYBO ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG HIERZU BESCHLOSSEN.



PASSAU, 07.11.1997 STADT PASSAU

OLICE

OBERBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 I.V.M. ABS. 3 BAUGB DER REGIERUNG VON NIEDERBAYERN ANGEZEIGT. DIE REGIERUNG HAT MIT SCHREIBEN VOM KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

SIEGEL

LANDSHUT, REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 12 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR.23 AM12.11.1997 RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT IM UNTERNEHMEN STADTPLANUNG UND STADTGESTALTUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

VEREINFACHTE ÄNDERUNG

GEMÄSS § 13 BAUGB

INHALT DER ÄNDERUNG

DER RECHTSVERBINDLICHE BEBAUUNGSPLAN "MÜHLTAL" SETZT AUF DEM GRUNDSTÜCK FL.NR. 218/3 GMKG. BEIDERWIES EINE BAUGRENZE FÜR EIN GARAGENGEBÄUDE FEST. DIE ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG WEICHT VOM SATZUNGSBESCHLUSS ZUM BEBAUUNGSPLAN AB (SIEHE ABWÄGUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN "MÜHLTAL"). ZUR KORREKTUR WIRD AUF DEM GRUNDSTÜCK FL.NR. 218/3 DER GMKG. BEIDERWIES EINE BAUGRENZE FÜR EIN WOHNGEBÄUDE MIT MAX. ZWEI WOHNEINHEITEN FESTGESETZT.

ANSONSTEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANS.

DA DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG DURCH DIESE ÄNDERUNG NICHT BERÜHRT WERDEN, KANN DAS VERFAHREN VEREINFACHT GEMÄSS § 13 BAUGB DURCHGEFÜHRT WERDEN.

VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BAUGB

FRGÄNZENDE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLAN



ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS §4 BAUNVO

2 WE

BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNEINHEITEN (WE) IN WOHNGEBÄUDEN

II + D

ZULÄSSIG MAX. ZWEI VOLLGESCHOSSE UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS (DG UNTER DER VOLLGESCHOSSGRENZE)

0

OFFENE BAUWEISE

-

BAUGRENZE

-

HAUPTFIRSTRICHTUNG



GARAGEN MIT GARAGENVORFLÄCHE UND ZUFAHRT



ANZUPFLANZENDE BÄUME



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES DECKBLATTES NR. 1



ZUBESEITIGENDES GEBÄUDE

ANSONSTEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES.

EVTL. ANFALLENDE KOSTEN FÜR DEN UMBAU DER ERSCHLIESSUNGSANLAGEN (BORDSTEINABSENKUNGEN, ETC.) GEHEN ZU LASTEN DES ANTRAGSTELLERS.

